

**Fachmodulprüfungsordnung  
für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Slawistik als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Slawistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Als Erstsprachen können Polnisch, Russisch und weitere slawische Sprachen gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät studiert werden. Als Zweitsprache ist für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ eine der zuvor genannten Sprachen zu wählen. Sie darf nicht identisch mit der Erstsprache sein.

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S.511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 181

(3)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ sowie 1950 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ und „Kulturwissenschaften“. Davon entfallen auf das Mikromodul:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul)	360 Stunden
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul)	120 Stunden
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul)	120 Stunden
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul)	300 Stunden
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul)	180 Stunden
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	270 Stunden
Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)	90 Stunden
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	180 Stunden

(4)Ergänzend gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für BA-Studiengänge (GPB).

## § 2

### **Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt**

(1)Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studenten zu ergänzen.

(2)Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3)Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim

Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Slawistik beinhaltet gemäß § 5 Abs. 6 GPB die Verpflichtung zur Teilnahme an Exkursionen, wenn die Mikromodule dies vorsehen.

### § 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): über zwei Semester
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): über ein Semester
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): über ein Semester
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): über zwei Semester
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): über zwei Semester
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): über ein Semester
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): über ein Semester
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“, oder „Kulturwissenschaften“): über zwei Semester  
Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ ): über zwei Semester
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht, oder „Kulturwissenschaften“): über zwei Semester  
Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ ): über ein Semester

(2) Im Fachmodul Slawistik werden im Pflichtbereich neun Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung	Leistungs-punkte
1. Sprachpraxis 1 (Basismodul)*	2 Sem.	360 h	12
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul)*	1 Sem.	120 h	4
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul)**	1 Sem.	120 h	4
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul)*	2 Sem.	300 h	10
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul)*	2 Sem.	180 h	6
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul)	1 Sem.	180 h	6
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul)	1 Sem.	180 h	6

8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2 Sem.	270 h	9
Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)*	2 Sem.	90 h	3
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2 Sem.	180 h	6
Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“)	1 Sem.	180 h	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul Sprachpraxis 1 (Basismodul): Erwerb von Grundkenntnissen der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen,
2. Mikromodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Basismodul): Erwerb von Grundbegriffen und grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände,
3. Mikromodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Basismodul): Erwerb von Grundbegriffen und grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Erwerb einer grundlegenden Orientierung in der gewählten slawischen Literatur,
4. Mikromodul Sprachpraxis 2: Erweiterung der Grammatikkenntnisse. Erfassen der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/ geschriebenen Informationen, Befähigung zum vorbereiteten monologischen Sprechen (Kurzvortrag),
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): Erwerb von Grundkenntnissen zu Geschichte, Landesstruktur, Kultur des Landes der gewählten Sprache; Entwicklung der Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Kenntnis und Erfassen ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme,
6. Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 1): Entwicklung der Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie die Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Erwerb der Kompetenz zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, Vertiefung literaturtheoretischer und literaturgeschichtlicher Kenntnisse,
7. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1): Erwerb von Fähigkeiten zur konfrontativen Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache und Entwicklung von Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische),

8. Mikromodul Sprachpraxis 3: Erarbeitung von Kompetenzen zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Befähigung zum Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache,
9. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 2): Erwerb vertiefter Kompetenzen zu sprachwissenschaftlichen Theorien und deren Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen  
oder:  
Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2): Erwerb der Kompetenz zum kritischen Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden, von Ansätzen der Textanalyse, vertiefte Kenntnisse der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache. Erwerb der Kompetenz des Erfassens diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext.

(4) Ein Mikromodul gemäß § 3 Abs. 1 beinhaltet eine Exkursion je nach Angebot des Institutes für Slawistik.

(5) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

#### **§ 4 Mikromodulprüfungen**

(1) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): im zweiten Fachsemester
2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): im ersten Semester
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): nach dem zweiten Semester
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): nach dem vierten Semester
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): nach dem vierten Semester
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): nach dem dritten Semester
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): nach dem vierten Semester
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“, oder „Kulturwissenschaften“): nach dem fünften Semester Zweitsprache, nach dem sechsten Semester Erstsprache Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“): nach dem sechsten Semester
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht, oder „Kulturwissenschaften“): nach dem fünften Semester Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“): nach dem fünften Semester

(2) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Sprachpraxis 1 (Basismodul): 120-minütige Klausur

2. Einführung Sprachwissenschaft (Basismodul): 120-minütige Klausur
3. Einführung Literaturwissenschaft (Basismodul): 120-minütige Klausur
4. Sprachpraxis 2 (Aufbaumodul): 30-minütige mündliche Einzelprüfung
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): 30-minütige mündliche Einzelprüfung
6. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
7. Sprachwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit (Umfang etwa 15 Seiten)
8. Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“): 120-minütige Klausur (Erstsprache) und 20-minütige mündliche Einzelprüfung (Zweitsprache)  
Sprachpraxis 3 (Aufbaumodul Erziehungswissenschaft): 20-minütige mündliche Einzelprüfung
9. Sprach- oder Literaturwissenschaft (Aufbaumodul): Hausarbeit im fünften Semester (Umfang 15 Seiten) und 90-minütige Klausur im sechsten Semester

(3)Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodul Sprachpraxis 1 (Basismodul): Grundkenntnisse der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen,
2. Mikromodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Basismodul): Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände,
3. Mikromodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Basismodul): Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Erwerb einer grundlegenden Orientierung in der gewählten slawischen Literatur,
4. Mikromodul Sprachpraxis 2: Erweiterte Grammatikkenntnisse. Textverständnis der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/geschriebenen Informationen, vorbereitetes monologisches Sprechen (Kurzvortrag),
5. Landes- und Kulturstudien (Basismodul): Grundkenntnisse zu Geschichte, Landesstruktur, Kultur des Landes der gewählten Sprache; Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Erfassen ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme,
6. Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 1): Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Kompetenz zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, vertiefte literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Kenntnisse,

7. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 1): konfrontative Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache, Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische),
8. Mikromodul Sprachpraxis 3: Kompetenz zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache,
9. Mikromodul Sprachwissenschaft (Aufbaumodul 2): vertiefte Kompetenz zu sprachwissenschaftlichen Theorien und ihrer Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen oder  
Mikromodul Literaturwissenschaft (Aufbaumodul 2): kritisches Hinterfragen literaturwissenschaftlicher Methoden und Ansätze der Textanalyse, Kenntnisse der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache, Erfassen diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Sprachen erbracht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Prüfenden.

## **§ 5**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden hat und wer im Fachmodul insgesamt 63 Leistungspunkte (Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“, oder „Kulturwissenschaften“) beziehungsweise 57 Leistungspunkte (Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“) erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Slawistik § 8 Abs. 3 u. 4).

## **§ 6**

### **Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: gemäß der Prüfungsanforderungen aus § 4 Abs. 4, Darstellung von Zusammenhängen der einzelnen Fachgebiete, Einordnung spezieller Fragestellungen in diese

Zusammenhänge, Überprüfung sprachlicher Kompetenz. Prüfungssprache kann teilweise die gewählte slawische Erstsprache sein.

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

## **§ 8 B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit kann wahlweise in den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft verfasst werden.

(2) Der Umfang der B.A.-Arbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten á 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen soll.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fachmodulprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

